



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 407-408)**

Titel **Gesetz, wegen Aufhebung des 6ten Artikels des Gesetzes vom 21. Christmonath 1821, betreffend die Erhebung einer Eingangsgebühr von ausländischen Weinen und gebrannten Wassern.**

Ordnungsnummer

Datum 18.12.1822

[S. 407] Der Große Rath hat, nach Anhörung des ihm von dem Kleinen Rathe hinterbrachten Vorschlags, betreffend das Gesetz vom 21. Christmonath 1821 wegen Enthebung einer Eingangsgebühr von ausländischen Weinen und gebrannten Wassern, in Betrachtung der gegenwärtigen Handelsverhältnisse, beschlossen:

Der 6te Artikel des vorerwähnten Gesetzes, welcher also lautet:

«Fremde Weine und gebrannte Wasser, welche zwar ebenfalls von den Weinhändlern zum Verkauf außer den Kanton bestimmt sind, aber nicht sogleich aus demselben verführt, sondern in ihre Privatmagazine und Keller genommen werden, bezahlen bey ihrem Empfang nur den fünften Theil der laut §. 1. für den Verkauf im Innern bestimmten Abgabe.» // [S. 408]

«Wenn aber von diesem von den Weinhändlern zu Handen genommenen fremden Getränk etwas im Kanton verkauft wird, so sollen dieselben bey ihren bürgerlichen Pflichten gehalten seyn, darüber genaue und gewissenhafte Rechnung zu führen, die specificirte Angabe davon alle halbe Jahre der Finanz-Commission einzugeben, und die übrigen vier Fünftheile der gesetzlichen Abgabe nachzubezahlen,»

– ist von nun an aufgehoben; die übrigen Artikel des erwähnten Gesetzes aber bleiben ferner in Kraft.

Zürich, Mittwochs, den 18. Christmonath 1822.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Landolt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]